

Vergaberichtlinie der Stadt Landshut

Präambel:

Gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut vom 01.12.2008, geändert mit Beschlüssen vom 18.12.2009 und 24.12.2010, in Verbindung mit der Bekanntmachung der Bay. Staatsregierung vom 14.10.2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.12.2012, erlässt der Stadtrat folgende Vergaberichtlinien für die städtische Verwaltung und Stadtwerke.

1. Vergabegrundsätze

Bau- und Lieferleistungen sind an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben.

Anzuwenden sind in der jeweils gültigen Fassung die vergaberechtlichen Vorschriften, „VOB“, „VOL“, „VOF“, die „Korruptionsbekämpfungsrichtlinie“, die „IMBek. vom 14.10.2005“ (z. Z. in der Fassung vom 12.12.2012) sowie die „Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut“.

Zur Durchführung des Verfahrens sind die Vergabehandbücher Bayern (VHB für Vergaben nach VOB, VHL für Vergaben nach VOL und VHF für Vergaben nach VOF) anzuwenden (www.vergabeinfo.bayern.de).

Zur Genehmigung des Vergabevorschlags ist die Anlage Nr. 1 zu verwenden. Für Architekten- und Ingenieurverträge sind die Vertragsmuster der HAV-KOM und HIV-KOM zu verwenden.

Generell ist bei Vergaben darauf zu achten, dass durch organisatorische und ggf. personelle Maßnahmen (s. auch Korruptionsbekämpfungsrichtlinie vom 13.04.2004, AllMBI S.87) Manipulationen und Korruption vermieden werden.

1.1. Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen

Auf die Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen ist durch gewerke- und losweise Vergabe entsprechender Wert zu legen.

Eine ausreichende Streuung der Angebote und ein regelmäßiger Wechsel der aufgeführten Bewerber sind sicherzustellen.

Die Bewerber müssen in der Regel in der Lage sein, mindestens 70 % der ausgeschriebenen Leistungen im eigenen Betrieb zu erbringen.

1.2. Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien

Bereits bei der Wahl von Produkten/ Prozessen sind die ökologischen Kenngrößen produkt-/prozessbezogen zu berücksichtigen und im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu definieren. Insbesondere sind bei der Produkt- und Prozesswahl folgende Kriterien einzustellen:

- Preisgleichheitsklausel: Bei preisgleichen Produkten/Prozessen ist dem umweltfreundlicheren bzw. energieeffizienteren Produkt/Prozess der Vorrang einzuräumen.
- Produkte: Es sollen nach Möglichkeit langlebige und hochqualitative Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen beschafft werden, die im Rahmen eines umweltfreundlichen Herstellungsprozesses erzeugt wurden. Entsprechende Labels (z.B. Blauer Engel, GreenIT,...) sind nach Möglichkeit zu fordern.
- Recycling: Es sollen nach Möglichkeit Produkte forciert werden, die aus Materialien bestehen, die tatsächlich recycelt wurden (nicht nur recyclingfähig) bzw. deren Rücknahme durch den Hersteller gewährleistet ist.
- Energieeffizienz: Es sollen nach Möglichkeit marktgängige Produkte mit hoher Energieeffizienz angekauft werden.
- Produktvermeidung: Am besten sind nicht angeschaffte Produkte. Daher ist vor der Ausschreibung die Erforderlichkeit der Anschaffung zu hinterfragen (z.B. Austausch noch funktionsfähiger Geräte auf den neuesten Stand).

Produktbezogene Informationen und Empfehlungen stehen insbesondere in der Datenbank des Bundesumweltministeriums zur Verfügung.

1.3. Berücksichtigung sozialer Kriterien

Insbesondere bei der Beschaffung von Natursteinen, Fertigteilen, IT-Produkten, Lebensmitteln und Textilien ist anzustreben, dass Produkte erworben werden, die ohne ausbeuterischer Kinderarbeit unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden.

Insbesondere bei Gebäudereinigungs-, Straßenreinigungs-, Winterdienst-, Sicherheits- und Wäschereiaufträgen ist die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit der Mindestlohtarifverträge zu fordern.

Diese Rahmenbedingungen sind in den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) als zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags aufzunehmen (k.o.-Kriterium) und durch eine Eigenerklärung des Bieters zu gewährleisten. Weigert sich ein Bieter bis zur Nachforderungsfrist, die geforderte Erklärung abzugeben, ist sein Angebot auszuschließen. Nach Möglichkeit sind Nachweise durch geeignete Labels (z.B. Fairtrade, Xertifix, win=win – fairstone) oder Produzentenerklärungen zu verlangen.

2. Wertgrenzen

Die nachfolgenden Wertgrenzen gelten nur für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes.

2.1. Öffentliche Ausschreibung

Grundsätzlich ist der öffentlichen Ausschreibung auch bei Unterschreitung der Wertgrenzen nach Nr. 2.2 und 2.3 der Vorrang einzuräumen, insbesondere wenn eine zeitliche Einsparung im Bauablauf durch Wahl einer anderen Vergabeart nicht zu erwarten ist.

2.2. Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibungen sind ohne weitere Begründung bis zu einem Vergabewert (ohne Umsatzsteuer) von
bei Vergaben nach VOB/A:

500.000 €	im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
125.000 €	für Ausbaugewerke(ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung
250.000 €	für alle übrigen Gewerke und

bei Vergaben nach VOL/A:

100.000 €

zulässig.

Die Eignung der Bewerber ist vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu prüfen.

Die einzuladenden Firmen sind regelmäßig zu wechseln.

Bei der Beschränkten Ausschreibung sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Bis zu einem Vergabewert von
75.000 € bei Vergaben nach VOB/A und
30.000 € bei Vergaben nach VOL/A

sind mindestens drei Angebote einzuholen, davon mindestens ein Angebot einer nicht im Stadtgebiet Landshut ansässigen Firma.

- Ab einem Vergabewert von
75.000 € bei Vergaben nach VOB/A und
30.000 € bei Vergaben nach VOL/A

sind mindestens acht Angebote einzuholen, davon mindestens zwei Angebote von nicht im Stadtgebiet Landshut ansässigen Firmen und ein Angebot einer nicht in Stadt oder Landkreis Landshut ansässigen Firma.

Überschreiten die veranschlagten Kosten

75% der jeweiligen Wertgrenze,

sind die Ausschreibungsunterlagen sowie die Firmenliste vor dem Vergabeverfahren dem Rechnungsprüfungsamt, der Amtsleitung (Stadtverwaltung) bzw. Bereichsleitung (Stadtwerke) zur Genehmigung vorzulegen.

2.3. Freihändige Vergabe

Freihändige Vergaben sind bis zu einem Vergabewert (ohne Umsatzsteuer) von

30.000 € bei Vergaben nach VOB/A,

30.000 € bei Vergaben nach VOL/A

zulässig.

Die Eignung der Bewerber ist vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu prüfen.

Bei freihändigen Vergaben sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Bis zu einem Vergabewert von

5.000 € bei Vergaben nach VOB/A und

2.500 € bei Vergaben nach VOL/A

kann mit Begründung des gewählten Auftragnehmers eine formlose Vergabe (Bestellschein) erfolgen.

Bei Vergaben über diesen Wertgrenzen sind mindestens drei Angebote einzuholen, davon mindestens ein Angebot einer nicht im Stadtgebiet Landshut ansässigen Firma.

- Ab einem Vergabewert von

25.000.- €

sind die Ausschreibungsunterlagen sowie die Firmenliste vor der Angebotseinholung der Amtsleitung (Stadtverwaltung) bzw. Bereichsleitung (Stadtwerke) zur Genehmigung vorzulegen.

3. Abweichung von der Vergaberichtlinie

Kann die Zahl der erforderlichen Angebote aufgrund der Marktlage, insbesondere bei Spezialgerätschaften nicht erfüllt werden, kann mit schriftlicher Begründung unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes, der Amtsleitung (Stadtverwaltung) bzw. Bereichsleitung (Stadtwerke) von den Vorgaben in Ziffern 2.2 und 2.3 hinsichtlich der Zahl der Angebote abgewichen werden.

4. Veröffentlichungspflichten

4.1. ex-ante-Veröffentlichung

Bei Vergaben im Rahmen von Beschränkten Ausschreibungen ab

25.000 € bei Vergaben nach VOB/A
25.000 € bei Vergaben nach VOL/A

ist eine „ex-ante-Veröffentlichung“ (§ 19 Abs. 5 VOB/A) durchzuführen.

Zudem ist ab einem Auftragswert von

75.000 €

eine Wartefrist von 7 Kalendertagen einzuhalten.

4.2. ex-post-Veröffentlichung

Bei Vergaben im Rahmen von Beschränkten Ausschreibungen ab einer Höhe von

25.000 € bei Vergaben nach VOB/A
25.000 € bei Vergaben nach VOL/A

sowie bei freihändigen Vergaben in Höhe von

15.000 € bei Vergaben nach VOB/A
25.000 € bei Vergaben nach VOL/A

ist eine „ex-post-Veröffentlichung“ (§ 20 Abs. 3 VOB/A) für die Dauer von 6 Monaten bei Vergaben nach VOB/A und für die Dauer von 3 Monaten bei Vergaben nach VOL/A erforderlich.

Die Veröffentlichung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und e-mail-Adresse des Auftraggebers (Einwilligung zur Veröffentlichung des Namens bei natürlichen Personen ist erforderlich),
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),
- Name des beauftragten Unternehmens,
- bei Vergaben nach VOB/A der Ort der Ausführung,
- bei Vergaben nach VOL/A der Zeitraum der Ausführung.

Die Informationen zu den Aufträgen sind auf der zentralen Internetplattform www.auftraege.bayern.de bzw. www.e-vergabe.de bis zur Einrichtung der Plattform BayVeBe zu veröffentlichen.

5. Zuständigkeiten

Für die Vergabe von Aufträgen nach VOB/A und VOL/A gelten folgende Zuständigkeiten (ohne Umsatzsteuer):

	bis	1.000 €	Meister (nur Stadtwerke)
1.000 €	bis	2.500 €	Sachbearbeiter (Stadtverwaltung) Sachgebietsleiter (Stadtwerke)
2.500 €	bis	5.000 €	Amtsleiter (Stadtverwaltung) Bereichsleiter (Stadtwerke)
5.000 €	bis	20.000 €	Referent / Werkleiter
20.000 €	bis	175.000 €	Referent und Oberbürgermeister
175.000 €	bis	600.000 €	Verwaltungssenat / Bausenat / Werksenat
	über	600.000 €	Plenum

Bei Vergabe von Nachträgen bzw. Ergänzungsaufträgen sind Wertgrenzen auf den daraus resultierenden Gesamtauftrag zu beziehen.

6. Sonstiges

Bei einem Vergabewert über 10.000 € ist vor der Auftragsvergabe vom Rechnungsprüfungsamt die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Vergabe einzuholen.

Wiederkehrende Leistungen sind hinsichtlich der jeweils gültigen Wertgrenze auf die Dauer der Verpflichtung bzw. bei einer optionalen Verlängerung auf die Dauer von vier Jahren zu berechnen.

Bei allen genannten Werten handelt es sich jeweils um Nettosummen (ohne Umsatzsteuer).

7. Geltungsdauer

Diese Vergabeordnung tritt mit in Kraft.

Anlagen:

- Nr. 1 Formblätter zur Genehmigung von Aufträgen
- Nr. 2 Bekanntmachung der Bay. Staatsregierung vom 14.10.2005 (z. Z. gültig in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2012)
- Nr. 3 Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan
- Nr. 4 Beschluss über anzuwendende Stundensätze bei Ingenieurleistungen

STADT LANDSHUT

Baureferat / Amt für Gebäudewirtschaft

Az.:

Baumaßnahme:

Leistung:

Feststellung

(Hauptauftrag)

I. Vortrag: Vergabe von Aufträgen / Lieferungen

1. Ausschreibungsergebnis

<input type="checkbox"/> VOB	Submission / Abgabe am	Bietergespräch vom	<input type="checkbox"/> öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/> VOL			<input type="checkbox"/> beschränkte Ausschreibung
			<input type="checkbox"/> freihändige Vergabe

abgeholt/aufgefordert: Firmen

abgegeben: Firmen

Auf Grund der rechn. Prüfung ergibt sich folgende Reihenfolge:

- 1)
- 2)
- 3)

2. Haushaltsrechtliche Situation

Haushaltsstelle	Haushaltsansatz bis einschließlich 2012	Haushaltsansatz 2013	Haushaltsansatz 2014 und später
			VE vorhanden <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein

3. Kostenfortschreibung

Kostenberechnung vom	
Baukosten (KoGr. 100-600)	
Baunebenkosten (KoGr. 700)	
Gesamtkosten	

Kostenfortschreibung Baukosten			
Vergabestand lt. Kostenberechnung		Vergabestand lt. erteilten Aufträgen	
bisheriger Vergabestand		bisheriger Vergabestand	
vorgesehen für obige Vergabe		Ergebnis der obigen Vergabe	
Summe		Summe	

Mehrkosten:

Minderkosten:

4. Genehmigungs- und förderrechtliche Situation

Baugenehmigung	Förderung
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> keine zuwendungsfähige Maßnahme
<input type="checkbox"/> beantragt	<input type="checkbox"/> Förderantrag gestellt
<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> vorzeitiger Maßnahmebeginn erteilt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Zuwendungsbescheid liegt vor.

5. Kostensituation nach der oben genannten Vergabe

- Die Mittel für die erteilten Aufträge stehen im aktuellen Kostenrahmen zur Verfügung (Minderkosten).
- Die Mittel für die erteilten Aufträge überschreiten den aktuellen Kostenrahmen (Mehrkosten), wobei der Gesamtkostenrahmen nicht überschritten wird.
- Durch die erteilten Aufträge wird der Gesamtkostenrahmen überschritten (Mehrkosten). (-> Begründung unter Punkt 6 zwingend erforderlich)

6. Begründungen zur VergabeII. Vergabevorschlag

Es wird vorgeschlagen, der mindestbietenden Fa. ... den Auftrag für die ...

Grundlage:

Auftragssumme:

Landshut,.....
Baureferat-Amt für Gebäudewirtschaft
i. A.

Landshut,
Baureferat-Amt für Gebäudewirtschaft
i. A.

Sachbearbeiter

Mayer
Amtsleiter

Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 14. Oktober 2005 Az.: IB3-1512.4-138,
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2012 (StAnz Nr. 51/52)

An die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Bezirke
die Zweckverbände
die Regierungen
die Landratsämter

§ 31 KommHV regelt die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen, soweit nicht Bundesrecht vorgeht. Das Staatsministerium des Innern gibt dazu im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die nachfolgenden Grundsätze und Hinweise bekannt.

1. Verbindliche Vergabegrundsätze nach § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik

1.1 Vergabegrundsätze

Die nachfolgend genannten Vergabegrundsätze sind anzuwenden, soweit sich aus den weiteren Bestimmungen dieser Bekanntmachung nichts anderes ergibt:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, S. 3349), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz AT 13. Juli 2012 B 3)

Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, S. 3349), geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz AT 13. Juli 2012 B 3)

Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen in der vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) herausgegebenen Fassung.

- Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUmwR) vom 28. April 2009 (StAnz Nr. 19, AllMBI S. 163) in der jeweils geltenden Fassung.
- Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAMstR) vom 4. Dezember 1984 (StAnz Nr. 49) in der jeweils geltenden Fassung.
- Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien – öABevR) vom 30. November 1993 (StAnz Nr. 48, AllMBI S. 1308), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Weitere Bestimmungen

1.2.1 Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist bis zu folgenden Wertgrenzen (jeweils ohne Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung von kommunalen Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

- **500.000 €** im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- **125.000 €** für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung
- **250.000 €** für alle übrigen Gewerke

Wenden die Kommunen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die VOL/A an, so ist eine Beschränkte Ausschreibung bis zu einer Wertgrenze von **100.000 €** (oh-

ne Umsatzsteuer) zulässig, wenn durch förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Möglichkeit einer Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenze bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 und 4 VOB/A bzw. § 3 Abs. 3 und 4 VOL/A bleibt unberührt.

Um im Vergabeverfahren Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten und die Manipulationsgefahr zu minimieren, sind bei der Beschränkten Ausschreibung sowohl von Bauleistungen als auch von Liefer- und Dienstleistungen, sofern von den Kommunen die VOL/A angewendet wird, folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer ist bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb eine nachträgliche Information über die Zuschlagserteilung unter Beachtung der Vorgaben in § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A zu veröffentlichen (ex-post-Veröffentlichung). Bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung nach Abs. 1 ist außerdem ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer eine vorherige Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen erforderlich (ex-ante-Veröffentlichung), deren Inhalt sich aus § 19 Abs. 5 VOB/A ergibt; zusätzlich muss sich aus den Angaben der Tag der Veröffentlichung ergeben. Bei der Beschränkten Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungen ist § 19 Abs. 5 VOB/A analog heranzuziehen. Ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 75.000 € ohne Umsatzsteuer ist zwischen der ex-ante-Veröffentlichung nach Satz 2 und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten eine Wartefrist von sieben Kalendertagen einzuhalten (Markterkundung). Die Informationen aus der ex-ante- und der ex-post-Veröffentlichung müssen auf der Zentralen Vergabebekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe) abrufbar sein.
- Aufforderung einer ausreichenden Anzahl von Bewerbern (mindestens drei bis mindestens zehn, abhängig von Marktsituation und Auftragswert) zur Abgabe eines Angebots und Begründung der Anzahl im Vergabevermerk nach Nr. 1.2.3;
- ausreichende Streuung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots; in der Regel ist mindestens ein Bewerber, ab einem Auftragswert von 75.000 € ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei Bewerber aufzufordern, die ihre Niederlassung nicht im eigenen Landkreis des kommunalen Auftraggebers bzw. bei kreisfreien Städten im eigenen Stadtgebiet haben; die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln;

- Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z. B. im Sinn der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie vom 13. April 2004, AllIMBI S. 87, geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010, AllIMBI S. 243).

1.2.2 Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A ist eine Freihändige Vergabe von kommunalen Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von **30.000 €** (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung zulässig.

Wenden die Kommunen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die VOL/A an, ist bis zu einer Wertgrenze von **30.000 €** ebenfalls eine Freihändige Vergabe zulässig, wenn durch förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Möglichkeit einer Freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenze bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3 Abs. 5 VOB/A bzw. § 3 Abs. 5 VOL/A bleibt unberührt.

Auch bei Freihändigen Vergaben soll ein Wettbewerb die Regel sein (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A, § 2 Abs. 1 Satz 1 VOL/A). Auch hier bleibt der Auftraggeber daher grundsätzlich verpflichtet, mehrere Angebote, in der Regel wenigstens drei, einzuholen. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A; § 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/A); in der Regel ist mindestens ein Angebot von einem Unternehmer einzuholen, der seine Niederlassung nicht im eigenen Landkreis des kommunalen Auftraggebers bzw. bei kreisfreien Städten im eigenen Stadtgebiet hat. Die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln. Die Einholung mehrerer Angebote und deren regionale Streuung sowie der regelmäßige Wechsel der Bewerber ist zur Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Vorgaben des europäischen Primärrechts (siehe Nr. 3) grundsätzlich auch dann erforderlich, wenn keine Verpflichtung zur Anwendung der VOL/A besteht. Dies gilt auch für die Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung sowie für die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und Manipulation.

Unter Beachtung der Vorgaben in § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A ist auch bei Freihändigen Vergaben ab den dort genannten Auftragswerten von 15.000 € ohne Umsatzsteuer (VOB/A) bzw. 25.000 € ohne Umsatzsteuer (VOL/A) nach Zuschlagserteilung über den erteilten Auftrag zu informieren (ex-post-Veröffentlichung); die Daten müssen auf der Zentralen Vergabebekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe) abrufbar sein.

1.2.3 Bei jeder Vergabeart hat der Auftraggeber einen Vergabevermerk zu fertigen (§ 20 VOB/A, § 20 VOL/A); dies gilt auch für die Freihändige Vergabe.

1.2.4 Nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A soll der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wirtschaftlichste Angebot erteilt werden; der Preis allein ist nicht entscheidend. Zur Vereinfachung der Wertung können bei Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwerts wirtschaftliche Vorteile von Angeboten bei der Angebotswertung pauschal berücksichtigt werden. Die pauschalierte Bewertung kann nur alternativ und nicht zusätzlich zu einer differenzierten Bewertung einzelner Kriterien durchgeführt werden. Ob die Vergabestelle die Möglichkeit der pauschalierten Bewertung in Anspruch nehmen will, steht in ihrem freien Ermessen.

Bei der Anwendung der Wertungspauschale ist Folgendes zu beachten:

- Die zusätzlichen Wertungskriterien müssen mit der Leistung in sachlichem Zusammenhang stehen und den wirtschaftlichen Wert der Leistung für den Auftraggeber beeinflussen (Beispiele: Betriebskosten, Wartungskosten, technischer Wert, Gestaltung, Ästhetik, Sicherheit, Kompatibilität, Integration, Erweiterbarkeit, Funktionalität, Zweckmäßigkeit, Bediener- und Nutzerfreundlichkeit, Abwicklungs-, Begleit- und Folgekosten beim Auftraggeber, Ausführungsfrist und -dauer, schnelle Erreichbarkeit, Kundendienst, technische Hilfe, Schulung, Dokumentation der Leistungen, organisatorische Leistungsfähigkeit). Ökologische und soziale Kriterien sind von der Pauschalierung ausgeschlossen.
- Die Pauschale für alle anwendbaren Kriterien darf folgende Prozentsätze des preislich günstigsten der jeweils wertbaren Angebote (Bruttobetrag) nicht übersteigen:
 - – 1 % im Tiefbau
 - – 2 % für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten),
 - – 3 % für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.
- Die einzelnen anwendbaren Kriterien und die konkrete Höhe der Pauschale (als Prozentsatz) sind den Bietern in den Verdingungsunterlagen bekannt zu geben.
- Im Prüfungsablauf werden folgende Schritte empfohlen:

- – Prüfung der Angebote der engeren Wahl auf wirtschaftliche Vorteile entsprechend den bekannt gegebenen zusätzlichen Wertungskriterien und Gewichtung der Vorteile;
- – Feststellung, ob einem Angebot die Wertungspauschale zugute kommt (Bonus);
- – Berechnung der zulässigen Wertungspauschale nach dem in den Verdingungsunterlagen bekannt gegebenen Prozentsatz als Eurobetrag;
- – Prüfung, ob bei Berücksichtigung des errechneten Eurobetrages der „Bonusgewinner“ den preislichen Vorsprung anderer Angebote überholt; in diesem Fall geht der Zuschlag an den Bonusgewinner, aber zu dem von ihm angebotenen Preis.
- Die Ermittlung des Zuschlaggewinners und die Gründe sind im Vergabevermerk wegen des Transparenzgebots nach § 20 VOB/A zu dokumentieren. Dabei müssen die Feststellungen objektiv nachvollziehbar sein. Falls sich aufgrund der Anwendung der Wertungspauschale die Bieterreihenfolge ändert, ist eine Dokumentation der Vorteile und der Gewichtung zwingend vorzunehmen.

1.2.5 Die Verpflichtung zur Anwendung der VOB/A gilt nur für Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

- eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
- einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.

2. Bundesrechtliche Verpflichtungen

2.1 Pflicht zur Anwendung der Verdingungsordnungen

Für die Vergabe von Aufträgen können auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114; berichtigt BGBl I 2009 S. 3850), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044) und die Vergabeverordnung (VgV) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1508) einschlägig sein. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) die in § 2 VgV festgelegten EU-Schwellenwerte, besteht für Auftraggeber nach § 98 GWB eine bundesgesetzliche Verpflichtung zur Anwendung der Verdingungsordnungen (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB/A –, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL/A –, Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF –). An die Stelle der bisherigen Abschnitte 3 und 4 der VOB/A und der VOL/A ist die Sektorenverordnung (SektVO) vom 23. September 2009 (BGBl I S. 3110), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl I S. 2570) getreten.

2.2 Bekanntmachungen

Die zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vorgesehenen Bekanntmachungen (zum Beispiel Offene und Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren, Vorinformationen, Informationen über vergebene Aufträge) sind nach den in der VOB/A, VOL/A beziehungsweise VOF vorgeschriebenen Mustern dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union¹⁾ zu übermitteln.

2.3 Statistikmeldepflichten

Alle kommunalen Auftraggeber, die zur Anwendung des Abschnitts 2 der VOL/A bzw. VOB/A sowie der VOF verpflichtet sind, haben dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie jährlich bis spätestens zum 1. Juli eines Jahres statistische Meldungen nach § 17 VgV über die im Vorjahr vergebenen Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte zu erstatten. Dabei sind die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgegebenen Vordrucke²⁾ zu verwenden.

3. Geltung von europäischem Primärrecht

Auch bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind, unabhängig davon, ob es sich um Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen oder um Dienstleistungskonzessionen handelt, die aus den primärrechtlichen Vorgaben des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung zu beachten. Damit sind insbesondere ein angemessener Grad von Öffentlichkeit und Doku-

¹⁾ Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2 rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Tel. +352 2929-1, E-Mail: info@publications.europa.eu

mentation sowie ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Auftragsvergabe sicherzustellen.

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird auch bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A – Abschnitt 1) empfohlen (VOL – Ausgabe 2009 vom 20. November 2009, BAnz Nr. 196a vom 29. Dezember 2009, geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010, BAnz Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755).

4. Hinweise

4.1 Nachprüfungsverfahren

4.1.1 Ab den EU-Schwellenwerten ist bei allen Aufträgen die Möglichkeit des Nachprüfungsverfahrens nach §§ 102 ff. GWB gegeben. Zuständige Nachprüfungsbehörden für den kommunalen Bereich sind in erster Instanz die Vergabekammern. Sie sind in Bayern bei der Regierung von Oberbayern (zuständig für Vergabestellen mit Sitz in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) und bei der Regierung von Mittelfranken (zuständig für Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz) eingerichtet.

4.1.2 Unterhalb der Schwellenwerte sind die Regierungen Nachprüfungsstellen (VOB-Stellen) im Sinn des § 21 VOB/A. Aufgrund deren Entscheidungen schreiten die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden gegebenenfalls entsprechend ein. Für die Bezirke ist das Staatsministerium des Innern Nachprüfungsstelle. Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten der VOB-Stellen bei den Regierungen vom 21. Oktober 2003 (AllMBl S. 882).

4.2 Ausschreibungspflichten beim Beitritt zu bereits bestehenden Rahmenvereinbarungen

Die vergaberechtlichen Verpflichtungen sind auch dann zu beachten, wenn eine Kommune einer bereits bestehenden Rahmenvereinbarung (zum Beispiel zur Stromlieferung) beitreten will. Erst durch den Einzelauftrag der jeweiligen Kommune liegt eine verbindliche entgeltliche und damit vergaberechtsrelevante Auftragsvergabe vor.

²⁾ <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege,did=191002.html>

4.3 Vergabehandbuch

4.3.1 Den Kommunen wird, vor allem im eigenen Interesse, empfohlen, stärker als bisher das in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingeführte Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern) zu benutzen. Ein solches einheitliches Vorgehen erleichtert die praktische Arbeit und trägt dazu bei, Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden.

Das VHB Bayern ist in der aktuellen Fassung ins Internet³⁾ eingestellt und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden.

4.3.2 Bei Anwendung der VOL/A wird den kommunalen Auftraggebern empfohlen, das Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung (VHL Bayern) zu nutzen, das in der aktuellen Fassung ins Internet⁴⁾ eingestellt ist und dort eingesehen und heruntergeladen werden kann.

4.3.3 Bei Anwendung der VOF wird den kommunalen Auftraggebern empfohlen, das Vergabehandbuch für freiberufliche Leistungen (VHF Bayern) zu nutzen, das in der aktuellen Fassung ins Internet⁵⁾ eingestellt ist und dort eingesehen und heruntergeladen werden kann.

4.4 Präqualifikation

4.4.1 Für Bauaufträge können die kommunalen Auftraggeber das seit Januar 2006 vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. bundesweit geführte Präqualifikationsverzeichnis kostenlos nutzen. Die Eintragung in diesem Verzeichnis ist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A als Nachweis der Bieterreignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) als gleichwertig anstelle der geforderten Einzelnachweise anzuerkennen. Sie ist im Internet⁶⁾ bei Eingabe der im Angebot mitgeteilten Registriernummer des Unternehmens und ggf. des beim Verein anzufordernden Passworts des Auftraggebers einsehbar.

4.4.2 Auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge können kommunale Auftraggeber Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zulassen (§ 6 Abs. 4, § 7 EG Abs. 4 VOL/A). Das bundesweite System PQ-VOL⁷⁾ kann auch von

³⁾ <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16505/>

⁴⁾ <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16958/>

⁵⁾ <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16516/>

⁶⁾ Abrufbar unter www.pq-verein.de

⁷⁾ Abrufbar unter www.pq-vol.de; nähere Informationen unter www.abz-bayern.de

kommunalen Auftraggebern kostenlos genutzt werden. Es wird empfohlen, Bescheinigungen des Systems als Eignungsnachweise allgemein zuzulassen.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 24. Mai 1995 (AllMBI S. 506), geändert durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1996 (AllMBI S. 90), aufgehoben.

Schuster
Ministerialdirektor

AllMBI 2005 S. 424

Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan

1. Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans sind folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung genau zu beachten:

- a) Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), vor allem der dritte Teil,
- b) die Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVKommHV),
- c) die Eigenbetriebsverordnung (EBV),
- d) die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut in der Fassung vom 01. Dezember 2008 (mit Änderungen vom 18.12.2009 und 24.09.2010).
- e) die Vorschriften über das Finanzwesen der Stadt Landshut, insbesondere die Dienstanweisungen für die Aufstellung und Ausführung von Haushaltsplänen bzw. für das Anordnungswesen.

2. Geltungsbereich

Diese Vollzugsvorschriften gelten

- a) für alle städt. Dienststellen, deren Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan zu veranschlagen sind,
- b) für die von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen und
- c) sinngemäß für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke, soweit keine Sonderregelungen bestehen.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Im Haushaltsplan (VwH u. VmH) sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden bzw. zu leistenden Beträge zu veranschlagen, darüber hinaus im VmH Verpflichtungsermächtigungen für die folgenden Haushaltsjahre.
- 3.2 Bei Aufstellung und Ausführung sind die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft unbedingt einzuhalten. Dazu gehört insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. „Wirtschaftlichkeit“ bedeutet dabei, mit geringstem Aufwand den größtmöglichen Nutzen zu erzielen, „Sparsamkeit“ die Minimierung der Ausgaben. Ebenso wichtig ist der Grundsatz der Einnahmebeschaffung, der eine verbindliche Rangfolge der Deckungsmittel auflistet. Zuerst müssen die „sonstigen Einnahmen“ (d.h. aus der Bewirtschaftung des Vermögens und sonstiger auf privatrechtlicher Basis beruhenden Einnahmen) ausgeschöpft werden. In zweiter Linie sind die Mittel aus besonderen Entgelten für die von der Stadt erbrachten Leistungen (soweit vertretbar und geboten) und sodann erst aus Steuern zu beschaffen. Kreditaufnahmen zur Finanzierung der städtischen Investitionen kommen nur als letzte Möglichkeit in Betracht.
- 3.3 Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen (§ 25 KommHV). Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das KAG, sind zu beachten.
- 3.4 Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen und zu verbuchen, d.h. auf Ausgaben dürfen Einnahmen nicht vorweg angerechnet werden und umgekehrt (Bruttoprinzip).
- 3.5 Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn für diesen Zweck Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die Ausgabeverpflichtungen begründen oder begründen können (z.B. Lieferungs- und Leistungsverträge, Ausschreibungen, Vergaben).
- 3.6 Stehen für dringende unabweisbare Ausgaben keine oder nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung, so ist unbedingt vor Auftragserteilung eine Mittelbereitstellung herbeizuführen. Dabei gelten folgende betraglichen Grenzen für die Zuständigkeit:
- 3.6.1 im Vermögenshaushalt:
- | | |
|------------------|---|
| bis 20.000 EUR | Amt für Finanzen, Abt. Haushalt
(Formblatt!) |
| bis 600.000 EUR | Verwaltungssenat (vorher Vorlage an das Amt für Finanzen, Abt. Haushalt) |
| über 600.000 EUR | Plenum (vorher an das Amt für Finanzen, Abt. Haushalt, zur Stellungnahme) |

- 3.6.2 im Verwaltungshaushalt:
- bis 2.500 EUR Dienststellenleiter; Informationspflicht an Budgetbeauftragten (entsprechend Formblatt)
 - bis 5.000 EUR Referent (entsprechend Formblatt)
 - bis 20.000 EUR Amt für Finanzen, Abt. Haushalt (Formblatt)
 - bis 600.000 EUR Verwaltungssenat (vorher Vorlage an das Amt für Finanzen, Abt. Haushalt)
 - über 600.000 EUR Plenum (vorher an das Amt für Finanzen, Abt. Haushalt zur Stellungnahme)

Die Unabweisbarkeit und Dringlichkeit ist ausreichend zu begründen. Gleichzeitig muss ein geeigneter Deckungsvorschlag gemacht werden. Als Deckungsmittel kommen grundsätzlich nur Ausgabeneinsparungen in Betracht. Mehreinnahmen können zur Deckung nur ausnahmsweise verwendet werden. (Ausnahmen bilden u.a. zweckgebundene Spenden und Zuschüsse).

Bei einer Zweckänderung innerhalb einer Haushaltsstelle finden die gleichen Zuständigkeiten wie oben Anwendung.

- 3.7 Ist in der sogenannten haushaltslosen Zeit (d.h. bis zur Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern) eine Beschaffung, für die im Haushaltsplan Mittel eingeplant sind, dringend notwendig, so hat die Dienststelle eine vorzeitige Mittelfreigabe beim Amt für Finanzen, Abt. Haushalt zu beantragen (Formblatt).
- 3.8 Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie für das gesamte Haushaltsjahr zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn es die Aufgabenerfüllung erfordert (§ 26 KommHV). Über die einer Dienststelle sachlich zustehenden oder besonders zugewiesenen Ausgabemittel darf von anderer Stelle nicht verfügt werden. Wer für die Bewirtschaftung der Mittel zuständig ist, ist im Haushaltsplan bei den einzelnen Haushaltsstellen angegeben (z.B. Fachbereich 100 Hauptamt).
- 3.9 Die Haushaltsmittel dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck verwendet werden. Für denselben Einzelzweck dürfen Mittel nicht bei verschiedenen Haushaltsstellen angegeben werden.
- 3.10 Die in den Erläuterungen enthaltenen Zweckbestimmungen sind verbindlich; Änderungen der Zweckbestimmungen (ganz od. teilweise) bedürfen der Genehmigung gem. Punkt 3.6.
- 3.11 Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben (Art. 64 Abs. 3 GO).
- 3.12 Generell sollen (im Verwaltungshaushalt) Deckungsvorschläge aus demselben Budget erfolgen. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Budgetbeauftragten möglich. Wird der Ausgabezweck der gebenden Haushaltsstelle beeinträchtigt, entspricht dies einer Zweckänderung von Haushaltsmitteln, über die nach Punkt 3.10 bzw. 3.6 zu entscheiden ist.

4. Vergabe von Aufträgen

4.1 Die Vergabe von Aufträgen hat nach den entsprechenden Vorschriften (VOB / VOL), soweit dies gefordert ist, zu erfolgen.

4.2 Für die Vergabe von Aufträgen gelten folgende Zuständigkeiten:

	bis	2.500 EUR	Sachbearbeiter
2.500	bis	5.000 EUR	Amtsleiter
5.000	bis	20.000 EUR	Referent
20.000	bis	175.000 EUR	Referent und Oberbürgermeister
175.000	bis	600.000 EUR	Verwaltungssenat / Bausenat
	über	600.000 EUR	Plenum

Die Auftragswerte verstehen sich als Nettobeträge.

Die vom Stadtrat beschlossene Vergaberichtlinie vom 23.10.2009, ist mit Wirkung vom 01.07.2012 außer Kraft getreten. Es liegt ein neuer Entwurf der Richtlinie vor, dieser enthält keine Veränderung der oben dargestellten Zuständigkeiten.

5. Abgrenzung zwischen VwH und VmH

Bei Baumaßnahmen muss zwischen Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand) und Ausgaben für den Unterhalt (Erhaltungsaufwand) unterschieden werden.

Ausgaben für den Unterhalt dienen unabhängig von ihrer Größenordnung dazu, das Grundstück oder den Gegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Diese Ausgaben werden durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst und kehren regelmäßig wieder. Diese Ausgaben sind im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen und zu verbuchen.

Ausgaben für Investitionen liegen dann vor, wenn durch die Maßnahme neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird (d.h. Vermehrung oder Verbesserung der Substanz, wesentliche Veränderung). Diese Ausgaben sind dem Vermögenshaushalt zuzuordnen.

Bewegliche Sachen sind dann im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für den einzelnen Gegenstand mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer!) betragen und dieser Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Liegt der Gegenstand betraglich unter dieser Grenze, so muss er dennoch dem Vermögenshaushalt zugeordnet werden, wenn es sich um die Beschaffung einer Sachgesamtheit handelt und der gesamte Betrag über 410 € liegt (z.B. ein Zubehörteil zu einem Gerät).

6. Niederschlagung, Stundung, Erlass

siehe Dienstanweisung

7. Einsparungen, Bildung von Haushaltsresten

- 7.1 Haushaltsmittel, über die bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht verfügt ist, gelten grundsätzlich als eingespart.
- 7.2 Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts können nur auf das folgende Jahr übertragen werden, wenn dies eine sparsame Mittelbewirtschaftung fördert und wenn ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk besteht. Eine Übertragung ist nur einmal möglich. Ausgabenansätze des Vermögenshaushalts bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau bzw. der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte.
- 7.3 Die Übertragung der Mittel ist bis spätestens 01.02. des folgenden Jahres dem Amt für Finanzen mit dem entsprechenden Antragsformblatt zur Entscheidung vorzulegen.

8. Haftungsvorschriften

Die genaue und strenge Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften wird allen Bediensteten ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Schuldhafte Verstöße können haftungsrechtliche, ggf. auch disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben. Das gilt insbesondere, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden, ohne dass die vorherige Genehmigung durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

Bei Maßnahmen, durch die Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, hat sich der verantwortliche Bedienstete zu vergewissern, ob ausreichende Mittel hierfür im Haushaltsplan vorgesehen und noch verfügbar sind. Ordnet ein Bediensteter der Stadt ohne Genehmigung eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe zur Zahlung an, oder trifft er ohne die etwa erforderliche besondere Zustimmung eine Anordnung, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, keine Verpflichtungsermächtigung besteht oder die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, so ist er der Stadt zum Schadensersatz verpflichtet.

Beschl.-Nr. 9

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 23.09.2010

Betreff: Anpassung der Stundensätze (netto) als Richtwert bei Zeithonoraren für Architekten- und Ingenieurverträge

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In nicht-öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Bei Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen werden die Stundensätze bei Zeithonoraren auf folgende Mittelsätze als Richtwert festgelegt:

- für Leistungen des Auftragnehmers (Leistungen für Sekretärinnen sind in den Mittelsätzen des Auftragnehmers enthalten)	78,00 €
- für Leistungen von Mitarbeitern (Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH))	58,50 €
- für Leistungen sonstiger Mitarbeiter (Techn. Zeichner)	44,00 €
- Abweichungen von den Richtwerten, soweit sie nicht aus einem wirtschaftlichen Wettbewerb hervorgehen, sind zu begründen.
3. Reisekosten sind nach dem Bayerischen Reisekostengesetz zu vergüten.
4. Vorgenannte Stundensätze sind für die gesamte Stadtverwaltung anzuwenden.
5. Die neuen Verrechnungssätze sind ab Beschlussfassung anzuwenden.

Landshut, den 23.09.2010
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister 